

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEUTSCHLAND

Seite 1 von 2

Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Etwa anders lautende Einkaufsbedingungen des Käufers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt. Durch die Annahme der von uns gelieferten Waren erklärt der Käufer sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.

Angebote und Verkäufe gelten ohne gegenteilige Vereinbarung nur für den Bedarf im Inland unter ausdrücklichem Ausschluß des gewerbsmäßigen Weiterverkaufs in losen Zuständen, das heißt nicht eingebaut in Maschinen, Fahrzeuge, Apparate und dergleichen. Jedoch dürfen Händlerfirmen, die als solche erkennbar sind, Weiterverkäufe auch in losen Zuständen im Inland vornehmen. Für Teile, die eine Sonderanfertigung voraussetzen, behalten wir uns eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung vor.

Preise gelten freibleibend bis zum Tage der Lieferung. Die Berechnung erfolgt zu den an diesem Tage geltenden Preisen und Rabatten.

Lieferzeiten verstehen sich bis zur Auftragsannahme freibleibend – zwischenzeitlicher Verkauf vorbehalten – und rechnen vom Eingang der Bestellung bzw. der endgültigen Angaben über die Ausführung. Vereinbarte Lieferzeiten, die ohne gegenteilige Abmachungen annähernde sind (Tage als Arbeitstage verstanden), gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Vorgänge bei der Herstellung und sonstiger Hindernisse wie in Fällen höherer Gewalt, bei Transportverzögerungen, Betriebsstörungen im eigenen Werk, wie auch in den Werken der Unterlieferanten, Schadenersatzansprüche, insbesondere Verzugsstrafen für nicht rechtzeitige Lieferung, werden abgelehnt.

Verpackung, mit Ausnahme von Kisten, wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Kisten bleiben unser Eigentum. Für ihre Abnutzung wird ein angemessener Betrag bei frachtfreier Rücksendung berechnet.

Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Wahl der Versandart bleibt dem Lieferwerk überlassen.

Zahlung Zahlungen mit befreiender Wirkung, können nur an die Crefo-Factoring Rhein-Wupper GmbH, Kuller Str. 11, 42651 Solingen, auf das Konto 340 625 3769, BLZ 340 600 94 bei der

Volksbank Remscheid-Solingen geleistet werden, an die wir unsere Forderungen übertragen und verkauft haben. Die Bezahlung unserer Rechnungen hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zu erfolgen, bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewähren wir einen Skontoabzug von 3%. Vom 31. Tage ab Berechnung berechnen wir Ihnen Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Geht der Betrag einer Rechnung nicht fristgemäß ein, behalten wir uns vor, alle noch offenen Forderungen gegen den jeweiligen Debitor sofort fällig zu stellen. Bei Hereinnahme von Wechseln auf Nebenplätze oder das Ausland übernehmen wir keine Gewähr für rechtzeitige Beibringung des Protestes. An Besteller, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, erfolgen Lieferungen gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages.

Eigentumsvorbehalt Bis zur restlosen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, wobei alle auf Grund angenommener Aufträge erfolgten Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft gelten. Werden unsere Waren von dem Abnehmer mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Abnehmer uns anteilmäßig Miteigentum im Sinne des § 947 Abs. 1 BGB überträgt und die Sache mit uns in Verwahrung behält. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, so tritt er hiermit jetzt schon bis zu völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Vorkaufsrecht Bei Aufgabe des Betriebes, Konkurs-, Vergleichsverfahren und Liquidation des Käufers haben wir an den vorhandenen Beständen unserer Erzeugnisse das Vorkaufsrecht.

Erfüllungsort Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Solingen. Auch für das Mahnverfahren gilt für beide Teile der Gerichtsstand Solingen.

Gewährleistung und sonstige Haftung Für unsere Gewährleistung und sonstige Haftung wegen Lieferungs- und Leistungsmängeln einschl. von Falschliefungen oder – leistungen gelten folgende Regelungen:

1 | Wir leisten Gewähr entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Für Eigenschaftszusicherungen haften wir nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Erklärung. Allgemeine Änderungen in Konstruktion oder Ausführung vor Auslieferung eines Auftrages berechtigen zu keiner Beanstandung.

2 | Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürliche Abnutzung. Gleiches gilt für beigestellte Teile des Bestellers.

3 | Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatz des fehlerhaften Erzeugnisses oder Teiles. Im Einzelfall behalten wir uns die Erteilung einer Gutschrift in Höhe des dem Besteller berechneten Wertes des fehlerhaften Erzeugnisses vor. Beanstandete Erzeugnisse sind auf unser Verlangen zur Instandsetzung kostenfrei an uns einzusenden.

Im Falle begründeter Mängelrügen tragen wir außer den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die unmittelbaren Kosten des inländischen Versands sowie des Aus- und Einbaues, soweit sie in angemessenem Verhältnis zum Wert des beanstandeten Erzeugnisses stehen. Werden die von uns gelieferten Erzeugnisse ohne unsere Mitwirkung verändert, oder wurden Wartungs- bzw. Einbauvorschriften nicht eingehalten, erlischt unsere Gewährleistungs- und sonstige Haftung. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller nach Mitteilung an uns das Recht, den Mangel auf seine Kosten zu beseitigen. Diese ersetzen wir insoweit, als sie uns bei Vornahme der Nachbesserung entstanden wären.

Für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferungen haften wir in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung bzw. Leistung bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung geltenden Verjährungsfrist, mindestens aber für einen Zeitraum von

drei Monaten ab Abschluß der Nachbesserung oder Erbringung der Ersatzlieferung bzw. Leistung. Der Besteller ist verpflichtet, uns nach vorheriger Absprache die Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Kommt es weder zu einer Nachbesserung noch zu einer Ersatzlieferung ist der Besteller nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 5 Arbeitstagen zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche, wie Schadensersatz aus Gewährleistung bzw. aus positiver Vertragsverletzung, Delikt oder wegen Unmöglichkeit, Verspätung, Fehlschlagens oder Nichtvornahme der Nachbesserung beschränkt.

4 | Ist der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere von Bedienungs- und Wartungsanleitung – nicht vertragsgemäß verwendbar, haften wir auch nur in o.a. Umfang. Bei Beratungen haften wir im vorher erwähnten Rahmen.

5 | Der Anspruch auf Gewährleistung und sonstige Ansprüche verjähren in 12 Monaten nach Inbetriebnahmen, längstens jedoch in 15 Monaten nach Gefahrübergang.

Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen ist ohne Einfluß auf die Zahlungspflichten und – fristen. Erfüllt der Kunde seine Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen unsere vorstehend geregelten Pflichten bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten.

Beanstandungen wegen Menge und Beschaffenheit der Sendung oder mangelhafter Verpackung können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden.

Ersatzlieferung oder Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht durch genaue Untersuchung im Werk erfolgen. Zu diesem Zweck sind beanstandete Waren auf Kosten für uns einzusenden. In dringen Bedarfsfällen wird Ersatz gegen Berechnung des jeweiligen Tagespreises geliefert und nach Feststellung der Ersatzpflicht Gutschrift erteilt.